Landtag Brandenburg **Drucksache 7/1270**
7. Wahlperiode

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 399
des Abgeordneten Wilko Möller (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/992

Anzahl der Kriegsverbrecher unter Flüchtlingen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Immer wieder werden Kriegsverbrecher aus den Kriegsgebieten im Nahen Osten entdeckt, die vor Strafverfolgung in ihren Heimatländern in die Bundesrepublik Deutschland geflohen sind, Asyl beantragt und teilweise bereits einen Schutzstatus erhalten haben. So nahm die Polizei in Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen) im Jahr 2017 einen sogenannten Flüchtling fest, der in Syrien 36 Behördenmitarbeiter bei einem Massaker ermordet haben soll. Der 35-jährige Tatverdächtige und hier in Deutschland angeblich „Schutzsuchende“ soll Mitglied der islamistischen Terrororganisation „Jabhat al-Nusra“ gewesen sein. Der hier als Asylbewerber auftretende und in seinem Heimatland Tatverdächtige soll außerdem in Anschlagspläne auf die Düsseldorfer Altstadt involviert gewesen sein.[1] Das ist leider kein Einzelfall: In Greifswald ist ein mutmaßlicher IS-Kriegsverbrecher festgenommen worden, der u.a. in Syrien eine Frau vergewaltigt haben soll.[2] In Nordrhein-Westfalen hat die Bundesanwaltschaft einen 41-jährigen Syrer festnehmen lassen, der im syrischen Aleppo eine mindestens 150-köpfige Stadtteilmiliz befehligt haben soll.[3] In Berlin lebten zwei mutmaßliche Kriegsverbrecher, die sich laut Anklageschrift schon im Juni 2014 in Mossul dem IS (ISIS) angeschlossen haben sollen.[4] Die Bundesanwaltschaft hat im August 2019 die deutsche Staatsangehörige Sibel H. in Bayern verhaften lassen, die der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 129b Abs. 1 Sätze 1 und 2 StGB) in fünf Fällen dringend verdächtig ist, wobei ihr in einem dieser Fälle zudem Kriegsverbrechen gegen das Eigentum und sonstige Rechte (§ 9 Abs. 1 VStGB) sowie ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 22a Abs. 1 Nr. 6 KrWaffKontrG) zur Last gelegt werden.

---

[1] vgl.https://www.derwesten.de/region/er-soll-36-menschen-getoetet-haben-duesseldorfer-polizei-nimmt-mutmasslichen-kriegsverbrecher-fest-id209801405.html?service=amp
[2] vgl. https://www.maz-online.de/Nachrichten/Politik/Mutmasslicher-IS-Kriegsverbrecher-festgenommen,
[3]https://www.welt.de/politik/deutschland/article154080626/Syrer-wegen-Verdachts-auf-Kriegsverbrechen-verhaftet.html
[4]https://www.bild.de/politik/ausland/isis-terroristen/irakische-isis-kriegsverbrecher-festgenommen-53263928.bild.html,

Eingegangen: 11.05.2020 / Ausgegeben: 18.05.2020

In Zusammenhang mit zwei dieser Fälle der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland besteht auch ein dringender Tatverdacht wegen Kriegsverbrechen gegen das Eigentum und sonstige Rechte sowie in Zusammenhang mit einem weiteren dieser Fälle ein solcher wegen eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.[5]

Auf eine Kleine Anfrage antwortete die Bundesregierung im März 2019, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von 2014 bis Anfang 2019 etwa 5.000 Hinweise auf „Straftaten nach dem Völkerrecht“ an das Bundeskriminalamt und den Generalbundesanwalt weitergeleitet habe.[6]

Frage 1: Sind der Landesregierung Hinweise auf Tatverdächtige von Straftaten nach dem Völkerrecht seit 2014 bekannt, die sich auf Personen beziehen, die sich im Land Brandenburg aufgehalten haben bzw. aufhalten? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Geschlecht, Nationalität und Aufenthaltsstatus.)

zu Frage 1: Seit 2014 wurden im Polizeipräsidium des Landes Brandenburg in Abstimmung mit der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen (ZBKV) insgesamt 32 Vorgänge mit Bezug zum Völkerstrafrecht bearbeitet. Davon wurde in fünf Fällen ein Strafverfahren durch den Generalbundesanwalt (GBA) eingeleitet. Nähere Informationen zu den Beschuldigten werden im Polizeipräsidium des Landes Brandenburg nicht nachgehalten, da dies aus Datenschutzgründen nach Abgabe der Verfahren an den GBA nicht zulässig ist. Darüber hinaus rechtfertigt nicht jeder Hinweis die Speicherung von personenbezogenen Daten.

Die Prüfung eines Anfangsverdachts wegen Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch sowie deren Verfolgung obliegt gemäß § 142a Absatz 1 und § 120 Absatz 1 Nummer 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausschließlich dem GBA. Etwaige Vorgänge, denen Hinweise bzw. Strafanzeigen wegen entsprechender Delikte zugrunde liegen, werden dem GBA von den Staatsanwaltschaften durch die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg vorgelegt und von diesen nicht selbst bearbeitet. Daher verfügen die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen.

Frage 2: Wenn die Antwort zu Ziff. 1) zu bejahen ist: Wie erklärt sich die vermutliche Diskrepanz aus eingegangenen Hinweisen und der geringen Zahl an eingeleiteten Ermittlungsverfahren?

Frage 3: Wenn Hinweise eingegangen sind, wie viele Ermittlungsverfahren und aufgrund welcher Delikte bzw. Straftatbestände wurden sie eingeleitet und mit welchem Ergebnis?

Frage 4: Wurden Strafverfahren eingeleitet, kam es bereits zu Verurteilungen, und wenn ja, wegen welcher Straftaten? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Geschlecht, Nationalität und Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer in Deutschland.)

zu den Fragen 2 bis 4: Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, die über die in der Antwort zu Frage 1 enthaltenen Informationen hinausgehen.

---

[5] vgl. https://www.wochenblatt.de/boulevard/regensburg/artikel/294995/mutmassliches-mitglied-des-islamischen-staates-in-bayern-verhaftet

[6] vgl. https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/brennpunkte_nt/article189903003/Behoerden-pruefen-Hinweise-auf-Kriegsverbrecher-in-Deutschland.html

Frage 5: Wenn Haftstrafen verhängt wurden, sind bereits Rückführungen ins Heimatland beabsichtigt bzw. wurden bereits durchgeführt?

zu Frage 5: Für den Abschiebungsvollzug ist in Brandenburg die Zentrale Ausländerbehörde zuständig. Dort liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 6: Wenn die Tatverdächtigen einen Aufenthaltsstatus bzw. Schutzstatus innehatten, wurde der ihnen zwischenzeitlich aberkannt? Gab es aus diesen Gründen bereits Rückführungen?

zu Frage 6: Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 7: Reisten die Tatverdächtigen mit gültigen Identifikationsdokumenten nach Deutschland ein? Wenn ja, in wie vielen Fällen stellten sich die Identifikationsdokumente als gefälscht heraus bzw. bestand der Verdacht auf eine Fälschung?

zu Frage 7: Der Landesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

Frage 8: In wie vielen Fällen kamen die Hinweise von Personen, die sich in Brandenburg aufgehalten haben bzw. noch aufhalten? In wie vielen Fällen kamen die Hinweise vom BKA oder BAMF?

zu Frage 8: Der Landesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

Frage 9: Wie sieht die Zusammenarbeit der Brandenburgischen Behörden mit der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen (ZBKV) beim BKA aus?

zu Frage 9: Im Land Brandenburg werden die Prüfvorgänge, welche Bezüge zum Völkerstrafrecht beinhalten könnten, durch die Landespolizei in enger Abstimmung mit der ZBKV im Bundeskriminalamt (BKA) bearbeitet.

Sollte sich im Rahmen der Vorermittlungen der Anfangsverdacht einer Straftat ergeben, wird der Sachverhalt unverzüglich dem GBA zur rechtlichen Würdigung vorgelegt. Das BKA wird an der Vorlage nachrichtlich beteiligt bzw. darüber in Kenntnis gesetzt. Über die Einleitung eines Strafverfahrens wird in der Regel auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Kenntnis gesetzt. Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg bzw. die Staatsanwaltschaften des Landes sind nicht für die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zuständig, daher bestand für sie bislang kein Anlass zu einer Zusammenarbeit mit dem ZBKV.

Frage 10: Wie viele Hinweise erhielten die Brandenburger Behörden seit 2018 von der Behörde? In wie vielen Fällen arbeitete man mit der Behörde zusammen? (Bitte nach Jahr, Anzahl Tatverdächtiger und Delikte aufschlüsseln und die sechs wichtigsten internationalen Konflikte auflisten, weswegen sich die Behörden austauschen.)

zu Frage 10: Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, die über die in den Antworten zu den Fragen 1 und 9 enthaltenen Informationen hinausgehen.